



Antrag der Nordbrand Nordhausen GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 9.2.2, Kennzeichnung V, des Anhangs der 4. BImSchV für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt am Standort Erfurter Straße 12 in 99734 Nordhausen

Protokoll zur Überprüfung auf UVP-Pflicht

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Bearbeiter:	<u>Frau Dießner</u>	Datum:	<u>16.04.2026</u>
Vorhaben:	<u>Antrag nach § 16 BImSchG für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in einer Gesamtmenge von mindestens 5.000 Tonnen bis 10.000 Tonnen nach Nr. 9.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV; Durch Neubau einer zusätzlichen Lagerhalle erhöht sich die Lagermenge an entzündlichen Flüssigkeiten von 5.200 t auf 6.200 t.</u>		
Vorhabenträger:	<u>Nordbrand Nordhausen GmbH, Erfurter Straße 12, 99734 Nordhausen</u>		
Betriebsgelände:	<u>Gemarkung Nordhausen, Flur 1, Flurstück 80/11</u>		
Zuständige Behörde:	<u>Landratsamt Nordhausen / FB Bau und Umwelt / FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht</u>		

Unterlagen, die der Prüfung zu Grunde liegen

„Unterlagen zur UVP-Vorprüfung, Änderung einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten (Anlage gem. Nr. 9.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)“ vom 02.01.2026, erarbeitet durch die Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (BfU AG), Merseburger Str. 237 in 06130 Halle

„Gutachten zur -Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Nordbrand Nordhausen GmbH am Standort Erfurter Straße 12 in Nordhausen vom September 2020“,



Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
www.landratsamt-nordhausen.de

Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Telefon: (0 36 31) 911-0
Telefax: (0 36 31) 911-241
E-Mail: poststelle@lrndh.thueringen.de
(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)

Commerzbank Nordhausen
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00



erarbeitet durch die Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (BfU AG),
Merseburger Str. 237 in 06130 Halle

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordhausen vom 13.02.2026 im
Rahmen der UVP-Vorprüfung zur Einschätzung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung
durchgeführt werden sollte.

Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz, Regionalinspektion
Nordthüringen, vom 13.02.2026 im Rahmen der UVP-Vorprüfung zur Einschätzung, ob eine
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden sollte.

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Nordhausen vom
11.02.2026 im Rahmen der UVP-Vorprüfung zur Einschätzung, ob eine
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden sollte.

Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde hinsichtlich der Einstufung als
Störfallbetrieb der Unteren Klasse vom 12.02.2026 im Rahmen der UVP-Vorprüfung zur
Einschätzung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden sollte.

Beschreibung des Vorhabens

Die Nordbrand Nordhausen GmbH betreibt in der Erfurter Straße 12 in 99734 Nordhausen eine
nach BImSchG genehmigungspflichtige Destillationsanlage zum Destillieren von Ethanol sowie
eine nach BImSchG genehmigungspflichtige Lageranlage von Ethanol und Ethanol-Gemischen
im Zuge der Herstellung von Lebensmittelalkoholen.

Der Standort Erfurter Straße 12 verfügt insbesondere über folgende Bereiche:

2 Erdtanklager,
2 Freitanklager,
1 Mischalkoholtanklager,
1 Versandhalle (Abfülllager),
2 Gefahrstoffcontainer,
1 Destillationsanlage.

Die Nordbrand Nordhausen GmbH plant am Standort eine weitere Lageranlage zur Lagerung von
entzündlichen Flüssigkeiten in Form eines Fass- und Tanklagers mit einer maximalen Lagerka-
pazität von maximal 1.000 Tonnen zu errichten und zu betreiben. Dadurch wird am Standort die
Gesamtlagerkapazität an entzündlichen Flüssigkeiten von 5.200 Tonnen auf 6.200 Tonnen er-
höht.

Anlagen zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin
haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt, sind
mit einem Fassungsvermögen von größer 5.000 Tonnen bis weniger als 10.000 Tonnen, gemäß
Nummer 9.2.2, Kennzeichnung V, des Anhangs der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbe-
dürftige Anlagen. Gleichzeitig unterliegen diese Anlagen der Nummer 9.2.2 der Anlage 1 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung
zur Feststellung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weiterhin stellt die Lageranlage der Nordbrand Nordhausen GmbH aufgrund des Stoffinventars
einen Betriebsbereich der Unteren Klasse i.S.d. § 2 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) dar.

2/6



Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
www.landratsamt-nordhausen.de

KreisSparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Telefon: (0 36 31) 911-0
Telefax: (0 36 31) 911-241
E-Mail: poststelle@lrandh.thuerin-gen.de
(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)
Commerzbank Nordhausen:
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00

Harz

Die Nordbrand Nordhausen GmbH beantragte digital am 04.03.2026 beim Landratsamt Nordhausen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Lageranlage.

Mit Datum vom 16.01.2026 übermittelte die Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG im Auftrag der Nordbrand Nordhausen GmbH die „Unterlagen zur UVP-Vorprüfung nach § 7 UVPG – Änderung einer Anlage zur Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten (Anlage gem. Nr. 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) vom Januar 2026 an die Genehmigungsbehörde, das Landratsamt Nordhausen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der UVP-Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung folgende Fachbehörden um Stellungnahme gebeten:

Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Nordhausen
Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Nordhausen,
Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordhausen sowie
das FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht

Merkmale des Vorhabens

Angaben zu Größe und Lage des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer eingeschossigen Lagerhalle, in welcher Destillate in Holzfässern zur Reifung vorgehalten werden. Zur Zwischenlagerung werden zudem zwei ortsfeste Stahltanks installiert.

Die baulichen Maßnahmen der geplanten Änderung erfolgen innerhalb des abgegrenzten Anlagenbereichs im bestehenden Industriegebiet mit rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 38 „Am Schlachthof“ der Stadt Nordhausen. Eine Veränderung oder Inanspruchnahme von Bodenflächen außerhalb des Bebauungsplans sind nicht vorgesehen.

Der Neubau führt zu keiner relevanten Änderung des Landschaftsbildes. Die Grundstruktur der industriellen Gesamtanlage bleibt unverändert bestehen.

Das Grundstück ist als Altlastenverdachtsfläche registriert. Demzufolge unterliegt es der Überwachung der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Nordhausen. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren/Abbrüchen, die durch die zuständigen Behörden begleitet wurden, gab es bislang keine Hinweise auf Altlastenrelevanz.

Der Anlagenstandort befindet sich sowohl innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III) des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet „Zorgeaue“ (SG ID 112.0) als auch innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone IIIB) des im Festsetzungsprozess befindlichen und bereits amtlich plausibilitätsgeprüften Wasserschutzgebiet „Bielen“ (SG ID 158.0) in den Gemarkungen Nordhausen.

An dem planmäßigen Anlagenstandort und im unmittelbaren Umfeld sind keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwasser-Risikogebiete vorhanden.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Nationalparks (§ 24 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sowie Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) befinden sich nicht im Einflussbereich der Anlage.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Das Vorhaben kann im Bereich des Anlagenstandorts im Havariefall Auswirkungen auf den örtlichen Grundwasserkörper und dessen Qualität haben. In dem geplanten Fass- und Tanklager sollen verschiedene Destillate (Ethanolgemische) gelagert werden, bei denen es sich um bereits verzehrbereite Lebensmittelalkohole handelt.

Die Bodenfläche der Fass- und Tanklagerhalle soll als sog. WHG-Fläche, also flüssigkeitsdicht (FD-Beton) gemäß der technischen Regel wassergefährdende Stoffe – Arbeitsblatt DWA-A 786 – Ausführung von Dichtflächen (TRwS 786) hergestellt werden.

Produktions- und Sanitärabwasser fallen bei der Errichtung und beim Betrieb des Fass- und Tanklagers nicht an.

Beurteilungsgrundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Es wird im Zuge des geplanten Vorhabens in Summe mit relativ großen Mengen an faktisch geringfügig wassergefährdenden Gemischen (Ethanol-Gemische) innerhalb von wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten (WSG) umgegangen. Diese Gemische sind allerdings entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1 AwSV, als verzehrfertige Lebensmittel bzw. deren Vorstufe, formal als nicht wassergefährdend einzustufen und damit vom formellen Geltungsbereich der AwSV ausgenommen.

Den Grundsatzanforderungen der AwSV sowie dem generelle Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG wird dennoch durch die vom Antragsteller vorgesehenen bau- und betriebstechnischen (FD-Bodenfläche) sowie organisatorischen Maßnahmen (regelmäßige Anlagenüberwachung durch Betriebspersonal) angemessen Rechnung getragen.

Durch den fachgerechten Umgang mit den zu lagernden verzehrfertigen Ethanol-Gemischen kann eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalt mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Weder durch die Errichtung noch den weiterführenden Betrieb der geplanten Lagerhalle ist eine mittelbare Gefährdung des Schutzgut Wasser zu erwarten.

Abfallerzeugung

Bei der Lagerung entstehen keine Abfälle.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luftschadstoffe

Durch die Lagerung entstehen keine Luftschadstoffemissionen. Nach den Vorschriften der TA Luft wird das Abgas der Absaugung der Hallenluft regelmäßig auf Gesamtkohlenstoff gemessen/kontrolliert.

Lärmbelästigungen

Zur Beurteilung der lärmseitigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld der Anlage wurde vom Vorhabensträger die Schalltechnische Untersuchung **26 2879 - I01** der Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH, Auf der Katzenburg 1 in 99759 Großlohra vom 23.01.2026 gemäß TA Lärm aufgrund des Neubaus eines Fass- und Tanklagers mit einem Lagervolumen an entzündlichen Flüssigkeiten von maximal 1.000 Tonnen vorgelegt.

In v. g. Schalltechnischem Gutachten wurde für den Betrieb der Anlage der Nachweis erbracht, dass die in Ansatz gebrachten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an sämtlichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Weiterhin wird in der Prüfung „Seltener Ereignisse“ / „Störfall“ ersichtlich, dass durch prognostizierte Zusatzbelastung die zulässigen Richtwerte selbst im ungünstigsten Fall (nachts innerhalb der ungünstigsten Stunde nach TA Lärm) eingehalten werden. Somit ist der Nachweis erbracht, dass durch die vorgesehene Nutzung (bei Annahme ungünstigster Bedingungen) keine Nutzungskonflikte in der Nachbarschaft hervorgerufen werden bzw. keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Gerüche

Gerüche sind von den gelagerten Stoffen/Gemischen nicht zu erwarten.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe/Gemische und Technologien

Betriebssicherheit

Die Lageranlagen an entzündbaren Flüssigkeiten unterliegen der Betriebssicherheitsverordnung. Die Einhaltung der betriebssicherheitsrechtlichen Pflichten wird durch Auflagen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Störfälle

Die Lagermengen an Ethanol überschreiten die Mengenschwelle des unteren Betriebsbereiches gemäß 12. BImSchV (Störfallverordnung), Anhang 1 Nr. 1.2.5.3: P5c (Lagermengen von mehr als 5.000 Tonnen). Es ergeben sich dadurch die Grundpflichten nach §§ 3 bis 8a der 12. BImSchV zur Verhinderung von Störfällen.

Im Rahmen der geplanten Änderung am Standort erfolgt eine Erhöhung der Stoffmengen um ca. 19 %. Es werden keine neuen Stoffe eingeführt und die Gefährlichkeitsmerkmale der vorhandenen Stoffe bleiben unverändert.

Die im vorliegenden KAS 18 Gutachten vom 09.10.2020 ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände basieren auf den Gefährdungspotenzialen der eingesetzten Stoffe.

Die geplante Mengenänderung führt zu keiner relevanten Änderung der Gefährdungsbereiche, die eine Anpassung der Sicherheitsabstände erforderlich machen.

Gemäß den Vorgaben der Störfallverordnung sowie des Leitfadens KAS 18 werden die Sicherheitsabstände durch das geplante Vorhaben nicht unterschritten.

Betrachtung bezüglich der unter Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG genannten Schutzkriterien

Ergebnis der Vorprüfung

Nach Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage einer überschlüssigen Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien und unter Auswertung der fachtechnischen Stellungnahmen sind von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

5/6



Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
www.landratsamt-nordhausen.de

Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Telefon: (0 36 31) 911-0
Telefax: (0 36 31) 911-241
E-Mail: poststelle@lrandh.thuerin-
gen.de
(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)
Commerzbank Nordhausen:
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00

Harz

Begründung / Erläuterungen

Die durch den Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des UVPG genügen den gesetzlichen Vorgaben. Negative Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen werden nachvollziehbar ausgeschlossen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird festgestellt, dass es durch den ordnungsgemäßen Betrieb der geplanten Lageranlage weder zur Ausbreitung von Luftschadstoffen noch zu Geruchs-Emissionen oder Belästigungen durch Lärm kommen kann.

Wasserrechtlich und bodenschutzrechtlich ist abzusehen, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Antragstellers zu besorgen sind.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen aller unter Punkt 1 genannter Unterlagen kann aus Sicht der Genehmigungsbehörde eingeschätzt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplante Anlage nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.